

**Änderungsantrag**  
**des Abgeordneten Wüppesahl**

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform  
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)  
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 §§ 85 bis 95 werden gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

**Wüppesahl**

**Begründung**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Bundesvereinigungen werden abgeschafft. Diese Standesvereinigung der an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Zahnärzte ist deshalb überflüssig, weil sie für die in ihr organisierten Ärzte und Zahnärzte keinerlei Entlastung darstellt. Es ist weder erforderlich, daß Kassenärztliche Vereinigungen die Abrechnung der Kassenärzte vornehmen, noch ist es erforderlich, daß diese Vereinigungen für die Ärzte Tarifverträge und andere Vereinbarungen mit den Krankenkassen abschließen. Die Zuständigkeit für die quartalsmäßigen Abrechnungen der Kassenärzte und Kassenzahnärzte sollte bei den Krankenkassen und den Ärzten bzw. Krankenhäusern selbst liegen. Diese haben eine größere Nähe zu ihren Abrechnungsdaten. Die Übermittlung von umfangreichen Daten der Patienten an eine Kassenärztliche Vereinigung wird vermieden. Hinzu kommt, daß die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene erhebliche Mittel finanzieller Art verschlingen. Diese Mittel könnten für andere Zwecke in der gesetzlichen Krankenversicherung erheblich besser verwendet werden. So erhalten die Landesvertreter der Ärzte riesige Summen an Aufwandsentschädigungen und anderen finanziellen Ausgleichen. Als Gegenleistung erbringen sie den Abschluß von Verträgen mit den Krankenkassen und den Leistungserbringern. Diese Verträge könnten von den Ärzten und Leistungserbringern aber mit den Krankenkassen

selbst viel effektiver, kostengünstiger und patientennäher abgeschlossen werden. Auch die quartalsmäßigen Abrechnungen der Kassenärzte würden auf diese Weise erheblich erleichtert. Auch muß es den Ärzten und Krankenhäusern selbst überlassen bleiben, wie sie mit den Krankenkassen und den Patienten abrechnen. Der individuellen Abrechnung ist der Vorrang vor den pauschalierten Abrechnungen durch die kassenärztlichen Vereinigungen einzuräumen.